

Landeshauptstadt Magdeburg – Der Oberbürgermeister –		Drucksache DS0346/15	Datum 27.07.2015
Dezernat: VI	FB 62	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	11.08.2015	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Ausschuss f. Stadtentw., Bauen und Verkehr	27.08.2015	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen Amt 66, FB 02	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		X
	KFP		X
	BFP		X

Kurztitel

Erhebung von Straßenausbaubeiträgen im Wege der Kostenspaltung - Verkehrsanlage
"Weidenstraße von Mittelstraße bis Oststraße"

Beschlussvorschlag:

Für den Ausbau der Teileinrichtung Beleuchtung in der Verkehrsanlage „Weidenstraße von Mittelstraße bis Oststraße“ werden Straßenausbaubeiträge im Wege der Kostenspaltung erhoben.

Finanzielle Auswirkungen

Organisationseinheit		Pflichtaufgabe		ja		nein
Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme					
		ja, Nr.				nein
Maßnahmebeginn/Jahr	Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt					
	JA		NEIN			

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:

Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
gesamt:					
20...					
für					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
☐ bis 60 Tsd. € (Sammelposten)	
☐ > 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)	☐ Anlage Grundsatzbeschluss Nr. ☐ Anlage Kostenberechnung
☐ > 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)	☐ Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich ☐ Anlage Folgekostenberechnung

C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

Buchwert in €:

Datum Inbetriebnahme:

Anlage neu	
	JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführendes(r) Amt/Fachbereich 62	Sachbearbeiter Jana Riemann, Tel.: 5211	Unterschrift AL / FBL Herr Neumann
---	--	---------------------------------------

Verantwortliche(r) Beigeordnete(r) VI	Unterschrift Herr Dr. Scheidemann
--	--------------------------------------

Termin für die Beschlusskontrolle	Mit Beschluss d. StBV
-----------------------------------	-----------------------

Begründung:

Die Verkehrsanlage „Weidenstraße von Mittelstraße bis Oststraße“ befindet sich im Stadtteil Werder der Landeshauptstadt Magdeburg (siehe Anlage).

Durch die Kostenspaltung könnten aufgrund der dadurch für die bereits ausgebaute Teileinrichtung entstehenden sachlichen Beitragspflicht vorzeitig Straßenausbaubeiträge ermittelt und erhoben werden. Die zu erhebenden Beiträge werden erst nach Beschlussfassung genau errechnet.

Die Voraussetzungen für eine Kostenspaltung sind in der o.g. Verkehrsanlage erfüllt. Grundlage für eine Kostenspaltung ist Folgendes:

Die Landeshauptstadt Magdeburg ist gemäß § 6 Absatz 1 Kommunalabgabengesetz LSA (KAG) verpflichtet, zur Deckung ihres Aufwandes am Ausbau von öffentlichen Verkehrsanlagen Straßenausbaubeiträge zu erheben. Eine Erhebung kann grundsätzlich zwar nur erfolgen, wenn die öffentliche Verkehrsanlage in ihrer gesamten Ausdehnung beitragsfähig ausgebaut wurde und somit erst dann abschließende sachliche Beitragspflichten entstanden sind.

Jedoch kann für den notwendigen Grunderwerb, die Freilegung oder für nutzbare Teile einer öffentlichen Verkehrsanlage (die Fahrbahn, der Radweg, der Gehweg, der gemeinsame Geh- und Radweg, die Oberflächenentwässerung, die Beleuchtung, die Parkflächen oder die unselbständigen Grünanlagen) der beitragsfähige Ausbauraufwand gesondert ermittelt und abgerechnet werden, wenn die Teileinrichtungen über die gesamte Länge der öffentlichen Verkehrsanlage vollständig ausgebaut wurden. Hierzu bedarf es gemäß § 6 Absatz 2 KAG in Verbindung mit §§ 8 und 11 Straßenausbaubeitragssatzung eines Kostenspaltungsbeschlusses, um sachliche (Teil-) Beitragspflichten für die jeweilige ausgebaute Teileinrichtung entstehen zu lassen.

Erst mit Entstehung dieser sachlichen Beitragspflichten beginnt die Festsetzungsverjährung von vier Jahren zu laufen. Innerhalb dieses Zeitraums sind und werden die Straßenausbaubeiträge festgesetzt und erhoben.

Eine Festsetzung von Abgaben (Straßenausbaubeiträge) ist unabhängig vom Entstehen einer sachlichen Beitragspflicht mit Ablauf des zehnten Kalenderjahres, welches auf den Eintritt der Vorteilslage folgt, ausgeschlossen (§ 13b KAG).

Beim Straßenausbaubeitragsrecht, das auf die Vermittlung einer Inanspruchnahmefähigkeit der ausgebauten öffentlichen Verkehrsanlage ausgerichtet ist, tritt die Vorteilslage in dem Zeitpunkt ein, in dem eine tatsächlich ungehinderte Benutzungsmöglichkeit der vollständig ausgebauten öffentlichen Verkehrsanlage möglich ist, also mit der Verwirklichung der dem Ausbauprogramm entsprechenden Baumaßnahme. Eine analoge Geltung für den Ausbau der Teileinrichtungen von öffentlichen Verkehrsanlagen kann angenommen werden, da der Gesetzgeber die Erhebung von Beiträgen im Wege von Kostenspaltungen ermöglicht hat, so dass für die Annahme einer Vorteilslage das Vorliegen einer vollständig ausgebauten Teileinrichtung Voraussetzung ist.

In der o. g. Verkehrsanlage wurde die o. g. Teileinrichtung im Jahr 2007 ausgebaut. Mit Beendigung der Baumaßnahmen trat die Vorteilslage ein, die Frist nach § 13b KAG läuft am 31. Dezember 2017 ab.

Die verschlissene und erneuerungsbedürftige Beleuchtungsanlage wurde durch eine neue Beleuchtungsanlage ersetzt.

Die Teileinrichtung Fahrbahn befindet sich noch im Altzustand. Die Teileinrichtung Gehweg wurde bislang nur im Bereich von Mittelstraße bis Gartenstraße ausgebaut, im restlichen Bereich befindet sie sich noch im Altzustand.

Über die durchgeführten straßenbaulichen Maßnahmen in der o. g. Verkehrsanlage wurden die später Beitragspflichtigen über den aufgestellten und einsehbaren Maßnahmenkatalog für zukünftig refinanzierbare Maßnahmen Jahr 2007 informiert.

Bei den durchgeführten straßenbaulichen Maßnahmen handelte es sich nicht um ausschließlich grundhafte Maßnahmen und sie betrafen nicht die gesamte Verkehrsanlage, so war diesbezüglich keine Bürgerinformationsveranstaltung entsprechend der Straßenausbaubeitragssatzung durchzuführen.

Die o. g. Verkehrsanlage ist unter der lfd. Nr. 25 in der „Offenen laufenden Übersicht über noch nicht endausgebaute Verkehrsanlagen und voraussichtliche Einnahmen aus Straßenausbaubeiträgen durch ggf. mögliche Abschnittsbildungen und Kostenspaltungen bzw. bei Abrechnung nach Fertigstellung“ enthalten. Auf deren Inhalt, insbesondere die dortige Angabe zur evtl. möglichen ca.-Einnahme aus Straßenausbaubeiträgen, wird verwiesen. Die aktuelle Übersicht (Stand: April 2015) liegt der Information „Zeitnahe und rechtsichere Erhebung von Straßenausbaubeiträgen“ (I0112/15) als Anlage bei.

Anlagen:

DS0346/15 Auszug Stadtkarte „Weidenstraße von Mittelstraße bis Oststraße“